

Anleihebedingungen der Unternehmensanleihe 2025 der Energiekontor AG

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die **Unternehmensanleihe 2025** der Energiekontor AG («Anleiheschuldnerin») im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15.000.000 ist in 15.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000 eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind («Teilschuldverschreibung»). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt € 3.000. Weitere Zeichnungsstufen erfolgen in 1.000-€-Schritten. Spätere An- und Verkäufe können in 1.000er-Schritten vollzogen werden.

(2) Die Teilschuldverschreibung und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (der »Global- oder Sammelurkunde«) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Teilschuldverschreibung wird vom 01.12.2025 (einschließlich) («Zinslaufbeginn») bis zum 30.11.2033 (einschließlich) mit Zinsen von 5,5 % jährlich verzinst.

(2) Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.12. eines jeden Jahres nachträglich fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag am Erfüllungsort vorausgeht. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, dann am darauffolgenden Bankarbeitstag. Sofern die Anleiheschuldnerin jedoch die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibung bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der deutschen Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt.

(4) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt von der Energiekontor AG an die Quirin Privatbank AG, welche als Zahlstelle fungiert. Die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG) wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, zur Auszahlung an die Anleihegläubiger weiterleiten.

(5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 3 Erwerb, Rückerwerb, Übertragung

(1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern.

(2) Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen erfolgt mit einem Zeichnungsschein und einem Eingangs- und einem Bestätigungsschreiben der Emittentin.

(3) Die Anleiheschuldnerin behält sich die Möglichkeiten vor, die Zeichnung vorzeitig zu schließen (auch zu einem Zeitpunkt vor Zeichnung des gesamten Anleihevolumens) und/oder Zeichnungen, soweit es zu einer Überzeichnung kommt, zu kürzen.

(4) Die Teilschuldverschreibungen können nur erworben werden, wenn die Depotbank des Zeichners die Schuldverschreibung in das Wertpapierdepot des Zeichners einbuchen kann. Sollte die Depotbank des Zeichners die Einbuchung nicht vornehmen können, wird der vom Zeichner eingezahlte Kaufpreis unter Rückabwicklung des Kaufs zurückgezahlt.

(5) Die Einzahlung des Kaufpreises ist zu Beginn des ersten Zinslaufs fällig, frühestens aber 14 Tage nach Erhalt des Eingangs- und Bestätigungsschreibens der Emittentin.

(6) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Jeder Anleihegläubiger ist jederzeit berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen gemäß den Regelungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung beträgt acht Jahre.

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen in § 5 am 01.12.2033 zurückgezahlt.

§ 5 Kündigung

(1) Die Anleiheschuldnerin kann die Teilschuldverschreibung durch Bekanntmachung gemäß § 8 insgesamt oder anteilig nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag ordentlich kündigen, erstmalig mit Kündigung zum 30.11.2027 zum Kündigungstermin 31.01.2028.

Teilkündigungen sind zulässig.

(2) Der Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus der Teilschuldverschreibung durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird.

(3) Anteilige Rückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung erfolgen für jeden Inhaber in prozentual gleichem Umfang. Teilrückzahlungen erfolgen über die Reduzierung des Nennbetrages (Nennwertreduzierung). Mit der Auszahlung des (teil-)gekündigten Betrags erfolgt die Ausschüttung des bis zum Auszahlungsdatum aufgelaufenen Zinses auf den (teil-)gekündigten Betrag.

§ 6 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

(1) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibung weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den bereits begebenen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Teilschuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff »Teilschuldverschreibungen« umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

(3) Die Anleiheschuldnerin behält sich weiter vor, weitere Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder andere Schuldtitel zu begeben, die den Verwendungszweck der Teilschuldverschreibung haben und diese teilweise oder vollständig ablösen.

§ 7 Steuern

Alle Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben oder behördlichen Gebühren; es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall ist die Anleiheschuldnerin und/oder Zahlstelle daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern oder Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft diese keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen des Anleihegläubigers.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle diese Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgen.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Bremen.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Anleiheschuldnerin ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremen.